

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ersatzversorgung durch die IBB Strom AG (IBB)

© IBB Energie AG, April 2025

1. Gegenstand

Der Verteilnetzbetreiber (VNB) betreibt in seinem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt er dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («Vertragspartner»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor («Ersatzversorgung»).

2. Vertragsschluss und -beendigung

2.1. Energieliefervertrag Ersatzversorgung

Mit Beginn einer Energielieferung des VNB an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen dem VNB und dem Vertragspartner zustande («Energieliefervertrag Ersatzversorgung»).

2.2. Kein Versorgungsanspruch

Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.

2.3. Pflicht zum Lieferantenwechsel

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung raschmöglichst, spätestens aber innert 30 Tagen, durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen oder der VNB wird die Stromversorgung einstellen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der Vertragspartner dem VNB den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.

2.4. Automatisches Vertragsende nach 30 Tagen

Mit Ablauf der 30-Tages-Frist endet der Energieliefervertrag Ersatzversorgung automatisch, sofern der Vertragspartner den Energieliefervertrag Ersatzversorgung nicht schon früher durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abgelöst hat.

3. Geltungsbereich

3.1. Ersatzversorgung unter Privatrecht

Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.

3.2. Geltung der AGB und Prioritätenregelung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend eine Ersatzversorgung des VNB zur Anwendung.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des VNB gelangen subsidiär zur Anwendung. Bei der Nutzung des IBB-Kundenportals finden zusätzlich die Datenschutz- und Nutzungsbedingungen des IBB-Kundenportals Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Datenschutzbedingungen den Nutzungsbedingungen und den AGB sowie die Nutzungsbedingungen den AGB vor.

3.3. Ausschluss fremder AGB

Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3.4. Einsicht der AGB online

Die AGB können jederzeit auf der Homepage des VNB eingesehen werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

4.1. Spezifizierung des Ersatzversorgungsvertrags

Zur Spezifizierung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner raschmöglichst unter Angabe folgender Punkte an den VNB:

- Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
- Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
- Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung

4.2. Pflicht zur Angabe von Verbrauchsdaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem VNB seine historischen Verbrauchsdaten anzugeben.

4.3. Pflichten zur Sicherstellung der Ersatzversorgung

Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch den VNB erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist der VNB berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

4.4. Meldepflicht bei Änderungen der Ersatzversorgung

Der Vertragspartner informiert den VNB rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der vom VNB erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind dem VNB erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72h im Voraus) mitzuteilen.

5. Energielieferung

5.1. Begrenzung der Ersatzversorgung auf 30 Tage

Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch den VNB erfolgt während längstens 30 Tagen.

Nach Ablauf von 30 Tagen stellt der VNB die Energielieferung ein, unabhängig davon, ob der Vertragspartner über einen neuen, gültigen Energieliefervertrag verfügt oder nicht.

5.2. Energiequalität und Herkunftsnachweise

Der VNB bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuellen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.

5.3. Lieferung und Verrechnung von Wirkenergie

Der VNB liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die vom VNB gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der vom VNB erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.

5.4. Definition von Lieferung und Bezug

Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie des VNB gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch den VNB in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.

5.5. Versorgungsstandards in der Ersatzversorgung

Der Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzwerte für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.

5.6. Transport und Lieferung nach gesetzlichen Vorgaben

Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

5.7. Bedingungen für Lieferunterbrechung

Der VNB kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- Zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- Bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- Zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- Bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- Bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- Aufgrund behördlicher Weisungen;
- Wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;

- Bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- Bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- Bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- Bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber dem VNB oder der einschlägigen Gesetzgebung;
- Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

6. Verwendung der gelieferten Energie

6.1. Verantwortung für ordnungsgemässen Energieverbrauch

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.

6.2. Verbot der Weitergabe von Energie an Dritte

Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung des VNB keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen des VNB keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

7.1. Abrechnung zum EPEX-Spotmarktpreis

Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH) in Rechnung gestellt («Spotmarktpreis»). Die stündliche Berechnung (Energie menge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Per Ende des Monats erstellt der VNB die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EURPreise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag (<https://www.ecb.europa.ch>) verwendet.

7.2. Aufschläge auf den Spotmarktpreis

Dem Spotmarktpreis werden Aufschläge für die Kosten einer Vollversorgung in Rappen pro kWh sowie für die zu hinterlegenden Herkunftsnachweise in Rappen pro kWh hinzugerechnet.

7.3. Bearbeitungszuschlag für Ersatzversorgung

Zusätzlich verrechnet der VNB für seine Zusatzaufwendungen wegen der Ersatzversorgung einen Bearbeitungszuschlag pro Anschlusspunkt.

- 7.4. Umtriebsentschädigung bei Dringlichkeit**
Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann der VNB die Umtriebsentschädigung nach eigenem Ermessen auf bis zu 10 % der gesamten, anfallenden Energiekosten erhöhen.
- 7.5. Netto-Preise ohne Zusatzabgaben**
Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben.
- 7.6. Abrechnung in kWh**
Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung in kWh angegeben.
- 7.7. Rechnungsstellung basierend auf Lastgangdaten**
Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energieliefervertrags Ersatzversorgung in den vom VNB festgelegten Intervallen auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen des VNB ermittelten Lastgangdaten.
- 7.8. Frist und Verfahren für Rechnungsbeanstandungen**
Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 10 Tagen nach deren Zustellung schriftlich beim VNB einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch den VNB eine Korrektur zur Folge hat, wird der VNB dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.
- 7.9. Kosten bei Pflichtverletzung**
Der VNB kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
- 7.10. Kosten für Wiederaufnahme der Lieferung**
Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziffer 5.7.8 bis 5.7.12 dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, kann der VNB seinen Zusatzaufwand in Rechnung stellen.
- 7.11. Verrechnung mit Vorauszahlungen**
Der VNB ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.
- 8. Sicherheiten**
- 8.1. Vorauszahlungen ohne Verzinsung**
Der VNB ist berechtigt, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 8.2. Alternative Sicherheiten**
Nach eigenem Ermessen kann der VNB eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.
- 8.3. Bedingung für Lieferbeginn bei Vorauszahlung**
Verlangt der VNB Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung respektive bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. Der VNB ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf seinem Konto eingegangen ist (Valuta) respektive die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber dem VNB nachgewiesen wurde.
- 8.4. Lieferstopp bei Zahlungsverzug**
Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig beim VNB eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist der VNB ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. Der VNB ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.
- 8.5. Rückzahlung von Guthaben nach Vertragsende**
Ein nach Beendigung des Energieliefervertrags und Verrechnung aller Ansprüche des VNB gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.
- 9. Zahlungskonditionen**
- 9.1. Zahlungsfristen für Voraus- und Abschlussrechnungen**
Vorauszahlungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («Verfallstag»). Definitive Abschlussrechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («Verfallstag»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto des VNB gutgeschrieben wird (Valuta).
- 9.2. Kein Zurückbehaltungsrecht bei Mängeln**
Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen des VNB oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 9.3. Kein Verrechnungsrecht des Vertragspartners**
Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber dem VNB ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.4. Verzugszinsen und Schadensersatz bei Zahlungsverzug

Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfallstag an, einen Zins zu 5% auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadensersatzforderungen des VNB dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

10. Haftung des Vertragspartners

10.1. Haftung des Vertragspartners für Schäden

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), dem VNB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen des VNB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.

10.2. Haftung bei verspätetem Lieferantenwechsel

Der Vertragspartner haftet dem VNB für alle Schäden, die er dem VNB durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. Haftungsausschluss des VNB

Die Haftung des VNB ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

11.2. Keine Haftung des VNB bei Pflichtverletzung

Insbesondere haftet der VNB nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

12. Datenschutz

12.1. Einhaltung des Datenschutzes

Der VNB und der Vertragspartner sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.

12.2. Abruf der Datenschutzerklärung online

Die Datenschutzerklärung des VNB ist jederzeit auf dessen Webseite abrufbar.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Änderung der AGB ohne Vorankündigung

Der VNB kann die vorliegenden AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite des VNB verfügbar.

13.2. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

13.3. Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.

13.4. Gerichtsstandregelung

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart. Der VNB behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

13.5. Anwendbares Recht

Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit dem VNB unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).